

## Geschäftsordnung

**für den Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen  
vom 10. Mai 1978, Fassung der Änderungen vom 18.04.1985, 22.07.1986 und 21.03.2002**

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW S. 734), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV.NW. 261) - derzeit geltende Fassung- (LG NW), sowie der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 09. April 1975 (GV. NW S. 324), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. April 1985 (GV. NW S. 342) - derzeit geltende Fassung-, beschließt der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen die nachfolgende Geschäftsordnung:

### § 1

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Beirates

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde bildet die unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag des Kreises Euskirchen für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages gewählt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend (§ 11 Abs. 6 LG NW). Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus (§ 2 Abs. 4 DVO-LG).

Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen (§ 2 Abs. 3 DVO-LG). Der Neuwahl soll ein Vorschlag des Verbandes oder der Vereinigung zugrunde gelegt werden, der bzw. die das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Dies gilt auch, wenn ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, ggf. Verdienstaussfall und Erstattung der Fahrtkosten zu den Sitzungen sowie sonstigen aus der Beiratstätigkeit resultierenden Veranstaltungen (Arbeitsgruppenbildungen, Ortsterminen etc. auf Einladung der Verwaltung). Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus dem Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.4.1990 – IV B 3 – 1.03.00, derzeit geltende Fassung. Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG -) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), derzeit geltende Fassung, werden angewendet. Die Teilnahme eines stellvertretenden Mitgliedes lediglich als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Zahlung des Sitzungsgeldes oder Verdienstaussfall.

Die Mitglieder des Beirates sollen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LG NW bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen des Kreises als Untere Landschaftsbehörde zu hören. Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ist einem Mitglied des Beirates die Teilnahme an einer fristgerecht festgesetzten Sitzung des Beirates nicht möglich, so hat es dafür zu sorgen, dass sein Vertreter an der Sitzung teilnimmt, damit die Interessen des Verbandes oder der Vereinigung, die es und sein(e) Stellvertreter/in vertreten, gewahrt bleiben. Die ULB ist hierüber zu informieren.

Ein Mitglied oder Stellvertreter darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Wer annehmen muss, aus einem dieser Gründe von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und sich bei Beratung und Entscheidung zu enthalten.

Die in Ziffern 5, 5.1 –5.3 aufgeführten Regelungen des Rd. Erl des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.4.1990 – IV B 3 – 1.03.00, derzeit geltende Fassung, die auf die geltenden Bestimmungen der Kreisordnung i. V. m. der Gemeindeordnung, derzeit geltende Fassungen, abstellen, finden Anwendung.

## § 2

### Verhältnis des Beirates zur Unteren Landschaftsbehörde

Die Befugnis des Beirates, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht nur gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit soll jedoch in erster Linie die Untere Landschaftsbehörde der Gesprächspartner sein. Soweit der Beirat mit anderen Behörden oder Stellen Kontakte unterhält, soll die Untere Landschaftsbehörde hierüber unterrichtet werden; dies gilt auch für Kontakte mit der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen.

Die Mitwirkungsbefugnisse des Beirates erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung; ein Instanzenweg unter den Beiräten der verschiedenen Ebenen findet nicht statt. Entscheidungen und Maßnahmen sollen durch die Beteiligung des Beirates möglichst nicht verzögert werden.

Der Beirat in seiner Gesamtheit sowie die einzelnen Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Unteren Landschaftsbehörde nicht gebunden.

Soweit Beteiligungsfälle nicht vorgeschrieben sind, entscheidet hierüber die Untere Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Beirat kann gemäß § 69 LG einer von der ULB beabsichtigten Befreiung von den Geboten und Verboten des LG bzw. der aufgrund des LG erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplanes widersprechen. In diesem Fall ist der vom Kreistag mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LG beauftragte Ausschuss für Planung, Umwelt und ÖPNV durch die Untere Landschaftsbehörde hierüber zu unterrichten. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

### § 3

#### Geschäftsführung

Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, dem Beirat eine angemessene Geschäftsführung zu ermöglichen. Der/ Dem Vorsitzenden des Beirates ist auch ein ausreichender Schreibdienst zur Verfügung zu stellen.

In den Sitzungen des Beirates soll die Untere Landschaftsbehörde in angemessener Weise vertreten sein. Die Untere Landschaftsbehörde soll dem Beirat bei der Fertigung der Niederschriften behilflich sein.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der/ des Vorsitzenden des Beirates

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende(n) und deren/ dessen Stellvertreter. Die/ Der Vorsitzende ist die/ der Sprecher/ in des Beirates und unterhält die Verbindung zur Unteren Landschaftsbehörde und anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll sie/ er vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Beirates herbeiführen.

Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann die/ der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Sie/ er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Die/ Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirates und hat dem Beirat hierüber in der nachfolgenden Sitzung zu berichten. Im Verhinderungsfall nimmt die/ der Stellvertreter/ in die Rechte und Pflichten der/ des Vorsitzenden wahr. Die/ Der Vorsitzende teilt seine Verhinderung der ULB so rechtzeitig mit, dass diese die/ den Stellvertreter/ in noch hierüber informieren kann.

### § 5

#### Einberufung des Beirates

Die/ Der Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal einberufen. Sie/ Er muss ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Mitgliedern des Beirates wenigstens 14 Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der

Sitzungsunterlagen zugehen. Der nächste Sitzungstermin soll nach Möglichkeit in der stattfindenden Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.  
Die/ Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn jeder Sitzung fest.

## § 6

### Tagesordnung

Die/ Der Vorsitzende des Beirates setzt nach Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Tagesordnung fest. Sie/ Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ ihm 21 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens 5 Mitgliedern des Beirates vorgelegt werden.

Der Beirat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung; er kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die zusätzliche Aufnahme eilbedürftiger Punkte in die Tagesordnung kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Zu Tagesordnungspunkten, bei denen die Untere Landschaftsbehörde ein Votum des Beirates beantragt, sind die Unterlagen beizufügen, die für eine sachgerechte Beurteilung und objektive Entscheidung erforderlich sind.

Auch den stellvertretenden Mitgliedern des Beirates wird die Tagesordnung zugestellt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen; eine beratende Teilnahme ist ausgeschlossen.

## § 7

### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 11 Abs. 3 LG NW)

Hinsichtlich der Öffentlichkeit finden § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung entsprechende Anwendung.

Danach sind die Sitzungen des Beirates öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Beirates etwas anderes bestimmt ist.

Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen und Beifall oder Missbilligung zu äußern. Die/ Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Beratungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Zuhörer, die sich den Weisungen der/ des Vorsitzenden nicht fügen und auf Aufforderung den Zuhörerraum nicht verlassen, begehen Hausfriedensbruch; hierauf hat die/ der Vorsitzende hinzuweisen. Beabsichtigt der Beirat, betroffene Bürger anzuhören, muss hierzu die Sitzung unterbrochen werden.

## § 8

Sitzungsablauf

Den Vorsitz im Beirat führt die/ der Vorsitzende. Sind sie/ er und ihre/ sein(e) Stellvertreter/ in verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Beirat aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) für die entsprechende Sitzung.

Die/ Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Bestimmungen der Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

Die/ Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzusenden.

## § 9

Beschlussfähigkeit (§ 11 Abs. 3 LG NW)

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.

Danach ist der Beirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (7) der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Werden Beschlüsse gefasst, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied gezogene Los.

Als Zuhörer anwesende stellvertretende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Beratung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen.

## § 11

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und einer gegen den Antrag zu hören. Beschließt der Beirat antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

## § 12

Anfragen

Die Mitglieder des Beirates können in Angelegenheiten des Beirates Anfragen an die/ den Vorsitzende/n richten. Sie dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung beziehen und sollen grundsätzlich spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung der/ dem Vorsitzende/n vorgelegt werden. Sie sind ebenfalls der Unteren Landschaftsbehörde zuzuleiten.

## § 13

Aussprache

Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet oder die/ der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat, es sei denn, es wird Widerspruch gegen einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung erhoben.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde soll auch außerhalb der Reihenfolge zum Zwecke der Erklärung das Wort erteilt werden. Ist die Reihenfolge erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/ der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

Der Beirat kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Beirates gestellt werden, welches sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Schlussantrag ist aber erst zulässig, nachdem ein Mitglied für sich und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat.

## § 14

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Beirat auf Vorschlag der/ des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

## § 15

Abstimmungen

Über den am weitestehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von dem Hauptantrag am weitesten abweicht.

Im übrigen wird über die Anträge in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- b) über einen Antrag auf Schluss der Aussprache
- c) über einen Antrag auf Vertagung
- d) über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Nach Schluss der Beratung stellt die/ der Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidende Frage, die so gefasst werden soll, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Der Beirat beschließt bei

Widerspruch vor der Abstimmung über die Fassung der Frage. Die Frage ist auf Verlangen eines Mitglieds des Beirates zu verlesen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.

Die/ Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unverzüglich nach seiner Verkündung geltend gemacht werden.

## § 16

Änderung der Geschäftsordnung

Über eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur entschieden werden, wenn ein entsprechender Antrag in die schriftlich zu versendende Tagesordnung aufgenommen worden ist.

## § 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Beirat in Kraft.